



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0019 - 0021, DOK 191.2-PL

Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen - Beginn der Rentenzahlung durch die Träger in der Bundesrepublik - VB 19/85

Deutsch-polnisches Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 09.10.1975;
hier: Beginn der Rentenzahlung durch die Träger in der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenfassung:

Bei Umsiedlern aus der Volksrepublik Polen in die Bundesrepublik Deutschland wird die Rente aus der polnischen Sozialversicherung entgegen Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen nicht selten über den Monat hinaus gezahlt, in dem der gewöhnliche Aufenthaltsort verlegt worden ist. Es wird erläutert, wie in diesen Fällen hinsichtlich des Beginns der Rentenzahlung durch den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger zu verfahren ist. Der Vordruck D/PL "Rentenbeginn" wird bekanntgegeben. Ferner wird darauf hingewiesen, daß Witwenbeihilfen gemäß § 600 RVO nicht nach Polen zu zahlen sind. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004363 = VB 019/85 vom 28.02.1985